

## **Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 44, 45 und 46**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag**

Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478) den

**28. Oktober 2018**

zum Wahltag für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag bestimmt. Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 44, 45 und 46 auf. Nach der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG sind die Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach zu nachfolgenden Wahlkreisen zusammengefasst:

**Wahlkreis 44 – Offenbach Land I:** Dreieich, Egelsbach, Langen, Neu-Isenburg

**Wahlkreis 45 – Offenbach Land II:** Dietzenbach, Heusenstamm, Mühlheim am Main, Obertshausen

**Wahlkreis 46 – Offenbach Land III:** Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt

Das Wahlvorschlagsrecht ist in den §§ 18 bis 25 LWG geregelt.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann je Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sind in § 19 LWG und § 28 der Landeswahlordnung – LWO – in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), geregelt.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster Nr. 6 eingereicht werden. Er muss gem. § 28 Abs. 1 LWO enthalten:

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers;
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese;
3. Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihres Stellvertreters.

Jede/r Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 2 LWG).

In einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 18 Abs. 4 LWG).

Als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWG) und in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 22 LWG).

Für die Wahlkreise 44 bis 46 können die Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in sein dürfen, müssen nach § 19 Abs. 4 LWG von der Versammlung benannt werden, die auch den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Die Versammlung kann auch Vorsorge für den Fall treffen, dass die Vertrauensperson oder deren Vertretung stirbt oder abberufen werden muss und Ersatzvertrauenspersonen bestellen.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe persönlich und handschriftlich (§ 19 Abs. 3 LWG) unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1a LWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Hessischen Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens **fünfzig** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterschriftleistung gegeben sein. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster unter Beachtung folgender Vorschriften (vgl. § 28 Abs. 2 LWO) zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen.  
Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Darüber hinaus ist die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers und Ersatzbewerberin/Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind nach einem Vordruckmuster vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungs-unterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist eine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5. Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 3 LWO folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Vordruckmuster Nr. 9, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in gegeben hat und ihr/ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer/eines Abgeordneten nach § 38 LWG bekannt sind.
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster Nr. 10, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
3. die entsprechenden Unterlagen nach Nr. 1 und 2 für den Ersatzbewerber.
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber und die Ersatzbewerberin/der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 6 LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Vordruckmuster Nr. 11 gefertigt werden.
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Frist zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge endet nach § 21 LWG am

**Montag, den 20. August 2018, 18.00 Uhr,**

das heißt, sie müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin zugegangen sein. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

Informationen des Landeswahlleiters zur Landtagswahl einschließlich der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordruckmuster sind im Internet unter der Adresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) verfügbar.

Auskünfte erhalten Sie vom Büro des Kreiswahlleiters im Kreishaus, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach, 2. Stock, Zimmer 2.B.09, Tel.: 06074/8180-5114 oder -3102, Fax: 06074/8180-5916, E-Mail: [kommunalaufsicht@kreis-offenbach.de](mailto:kommunalaufsicht@kreis-offenbach.de).

Dietzenbach, den 27.02.2018

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 44, 45 und 46

gez. Schild  
Kreiswahlleiter